



Richtigstellung – Dezemberausgabe der Gemeindezeitung

In der letzten Gemeindezeitung wurde irrtümlich bekanntgegeben, dass neben der Werkstätte auch der Baustoffhandel des Lagerhauses schließen würde.

**Wir stellen hiermit richtig, dass der Baustoffhandel
beim Lagerhaus wie bisher aufrecht bleibt!**

Wir bedauern diesen Irrtum sehr und entschuldigen uns bei der Führung und den Mitarbeitern des Lagerhauses.

Bürgermeister Hans Thaler

Einsendeschluss Gemeindezeitung Ostern 2025

Die nächste Gemeindezeitung erscheint zu Ostern. Die Unterlagen dafür werden bis spätestens Mittwoch, 12. März 2025 benötigt.

Erholungsaktion für Seniorinnen und Senioren „Aktiv und fit im Alter 2025“

Die Anmeldung für die Erholungsaktion 2025 findet am Gemeindeamt bis spätestens 20. März 2025 statt. Nähere Information am Gemeindeamt!

Kinderfasching am 1. März 2025



- 13:30 Uhr Treffpunkt beim alten Gemeindeplatz
anschließend Umzug mit der TK-Winklern
- ab 14 Uhr Faschingsparty mit DJ Hase im Einsatzzentrum
- Showeinlage von Alicias Tanzzauber Akademie

**Jedes Kind erhält
ein Geschenk!**

**Auf euer Kommen
freut sich We4Fun**



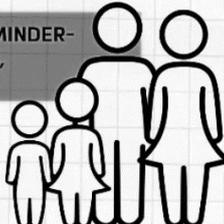
Wohnbeihilfe NEU

Die „Wohnbeihilfe Neu“ ersetzt das bisherige System der Wohnbeihilfe. Die Berechnung wurde dabei gänzlich neu aufgesetzt. Diese soll anspruchsberechtigte Haushalte noch zielgerichteter bei den Kosten für Miete und Betriebs- und Heizkosten unterstützen. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Haushalte soll sich dadurch in Zukunft verdoppeln. Die Berechnung bezieht sich u.a. auf die Faktoren der Wohnungsgröße bzw. Wohnnutzfläche und bezieht auch Betriebs- und Heizkosten aktiv in die Berechnung mit ein. Darüber hinaus können nun auch Wohnungs-/Haus-Eigentümer:innen im niedrigeren Einkommensegment einen Antrag auf finanzielle Beihilfe stellen – die sogenannte „Betriebskostenunterstützung“. Die Berechnung wird in diesem Fall ausschließlich mit den Faktoren Wohnfläche sowie Betriebs- und Heizkosten durchgeführt. Die Miete wird mit max €4/m², die Betriebs- und Heizkosten mit max €2,50/m² gefördert. Bei einem Ein-Personen-Haushalt werden 50m² Wohnfläche anerkannt und in die Berechnung mit einbezogen (auch bei Wohnungen die kleiner sind, erfolgt die Berechnung mit 50m²). Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt werden 10m² hinzugerechnet. Die Anträge können nach wie vor online über die Homepage des Landes www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58, oder in Papierform beim Amt der Kärntner Landesregierung eingebracht werden (Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau Mießtaler Straße 1 9021 Klagenfurt am Wörthersee), sowie am Wohnsitzgemeindeamt. Im Prinzip kann jeder Kärntner Haushalt einen Antrag stellen. Zentraler Bestandteil der Prüfung ist das monatlich verfügbare Haushaltseinkommen in Relation zu den monatlichen Ausgaben für Miete und/oder Betriebs- und Heizkosten. Auch auf die Anzahl der Personen im gemeinsamen Haushalt wird Bedacht genommen.

Wesentliche Grundvoraussetzungen sind:

- Volljährigkeit der Antragsteller:innen
- Mietvertrag muss vorliegen (Untermietvertrag nicht zulässig)
- Antragsteller:innen bewohnen die Wohnung regelmäßig und brauchen diese zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses
- Antragsteller:innen sind österreichische Staatsbürger oder diesen iSd § 4 K-WBHG 2025 gleichgestellt
- das Mietverhältnis wurde nicht mit einer nahestehenden Person iSd § 4 Z 6 des K-WBHG 2025 abgeschlossen
- der Mietvertrag wurde nicht mit dem Dienstgeber abgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat einen ortsüblichen Mietzins zu leisten

Beispiele:

<p>PENSIONIST, ALLEINSTEHEND, MIETWOHNUNG</p>  <p>Wohnungsgröße: 49,22 m² Mietzins brutto: € 361,52 Betriebs- und Heizkosten brutto: € 149,13 durchschnittliches Monatseinkommen: € 1.255,77 Monatliche Wohnbeihilfe: € 242,70</p>	<p>ALLEINERZIEHENDE MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN KINDERN, MIETWOHNUNG</p>  <p>Wohnungsgröße: 79,02 m² Mietzins brutto: € 409,22 Betriebs- und Heizkosten brutto: € 159,74 durchschnittliches Monatseinkommen: € 1.840,58 Monatliche Wohnbeihilfe: € 279,45</p>	<p>FAMILIE MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN KINDERN, EIGENHEIM</p>  <p>Hausgröße: 125 m² Betriebs- und Heizkosten brutto: € 225,74 durchschnittliches Monatseinkommen: € 1.935,21 Monatliche Betriebskostenunterstützung: € 120,16</p>	
<p>anrechenbarer Wohnungsaufwand:</p> <p>anrechenbare Mietkosten bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m² (50 m² x € 4,00) € 361,52 € 200,00 € 200,00</p> <p>anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m² (50 m² x € 2,50) € 149,13 € 125,00 € 125,00</p> <p>€ 325,00</p>	<p>anrechenbarer Wohnungsaufwand:</p> <p>anrechenbare Mietkosten bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m² (70 m² x € 4,00) € 409,22 € 280,00 € 280,00</p> <p>anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m² (70 m² x € 2,50) € 159,74 € 175,00 € 175,00</p> <p>€ 439,74</p>	<p>anrechenbare Betriebs-/ Heizkosten:</p> <p>anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 4 Personen 80 m² (80 m² x € 2,50) € 225,74 € 200,00 € 200,00</p> <p>€ 200,00</p>	
<p>zumutbarer Wohnungsaufwand:</p> <p>Familieneinkommen bis € 1.000 0 % von € 1.000,00 = € 0,00 Familieneinkommen bis € 1.200 30 % von € 200,00 = € 60,00 Familieneinkommen bis € 1.400 40 % von € 55,77 = € 22,30</p> <p>€ 82,30</p> <p>Wohnbeihilfe € 242,70 (€ 325,00 - € 82,30)</p>	<p>zumutbarer Wohnungsaufwand:</p> <p>Familieneinkommen bis € 1.400 0 % von € 1.400,00 = € 0,00 Familieneinkommen bis € 1.600 30 % von € 200,00 = € 60,00 Familieneinkommen bis € 1.800 40 % von € 200,00 = € 80,00 Familieneinkommen bis € 2.000 50 % von € 40,58 = € 20,29</p> <p>€ 160,29</p> <p>Wohnbeihilfe € 279,45 (€ 439,74 - € 160,29)</p>	<p>zumutbarer Wohnungsaufwand:</p> <p>Familieneinkommen bis € 1.400 0 % von € 1.400,00 = € 0,00 Familieneinkommen bis € 1.600 30 % von € 200,00 = € 60,00 Familieneinkommen bis € 1.800 40 % von € 200,00 = € 80,00 Familieneinkommen bis € 2.000 50 % von € 135,21 = € 67,60</p> <p>€ 207,60</p> <p>Betriebskostenanteil beträgt 38,46 % (also -61,54 %) - € 127,76</p> <p>€ 79,84</p> <p>Betriebskostenunterstützung € 120,16 (€ 200,00 - € 79,84)</p>	
<p>Die tatsächliche Höhe der Wohnbeihilfe errechnet sich, indem man den zumutbaren Wohnungsaufwand von den förderbaren Wohn- und Betriebskosten abzieht. Maximal werden 500 Euro/Monat an Wohnbeihilfe ausbezahlt.</p>			<p>Achtung: Bei Personen, die in einem Eigenheim leben, wird nur die Betriebs- und Heizkostenunterstützung (max. 2,50 Euro/m²) ausbezahlt.</p>